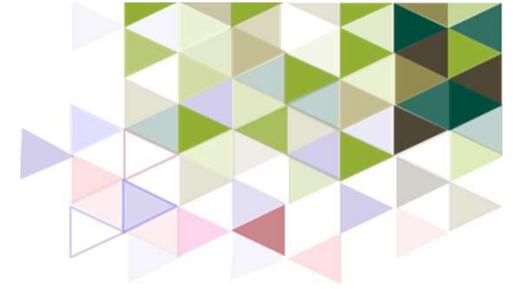




Eberswalde University
for Sustainable
Development

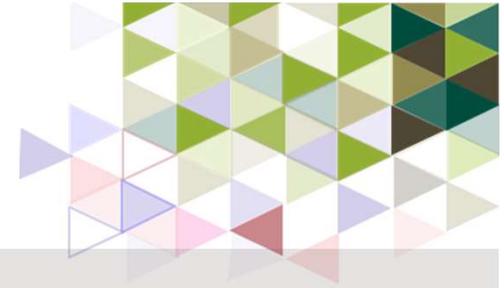


SIP 4

ORGANISATION: RECHTSFORM

Prof. Dr. Britta M. Gossel

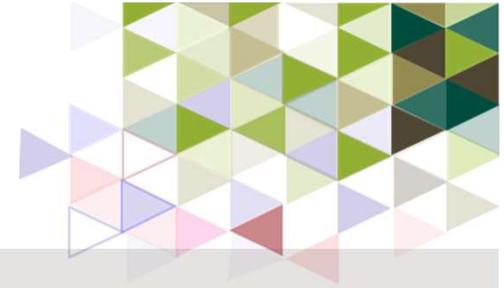




Organisation - Überblick

- Der Abschnitt „Organisation“ bildet den ersten Abschnitt des dritten Teils ihres Social Business Plans.
- Inhalte:
 - Rechtform
 - Organisation & Prozesse
 - Personal
 - Standort & Netzwerk
- Hier: Rechtsform

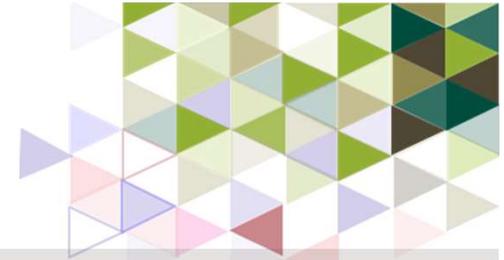




Rechtsformen

- Zwei grundlegende **Fragen**:
 - Welche Rechtsformen gibt es für Sozialunternehmen?
 - Wie kann die Entscheidung für eine Rechtsform getroffen werden?





Rechtsformen für Sozialunternehmen

Grundlagen

- Die Rechtsform gibt die Organisationsform an und regelt die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sie ist entscheidend für die **wirtschaftlichen Prozesse** und für die **Struktur des Unternehmens**.

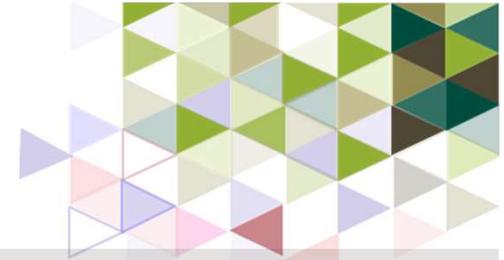
Rechtsform & Gemeinnützigkeit

- Die Beantragung von Gemeinnützigkeit ist kein Gründungsakt (juristische Gründung des Unternehmens) an sich, sondern betrifft **lediglich eine steuerliche Ausgestaltung** vorhandener Organisationsformen nach Regelungen der Abgabenordnung (AO).

Typisch: Hybride Formen

- Oft bestehen Sozialunternehmen aus **zwei Entitäten** (oder sogar mehr): einer gewerblichen Rechtsform und einer gemeinnützigen (z.B. Quartiermeister). Dies ist eine „künstliche“ Trennung aufgrund der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen





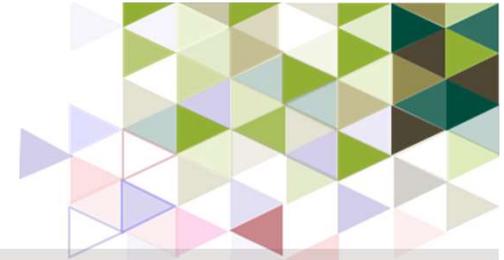
Rechtsformen für Sozialunternehmen

Rechtsformen

- Beispiele für Personengesellschaften
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (=GbR)
 - Offene Handelsgesellschaft (=OHG)
 - Kommanditgesellschaft (=KG)

- Beispiele für Körperschaften des Privatrechts:
 - Eingetragener Verein (=e.V.)
 - Stiftungen
 - Aktiengesellschaften (= AG)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (=GmbH)
 - Unternehmensgesellschaft (=UG)
 - Eingetragene Genossenschaft (=eG)



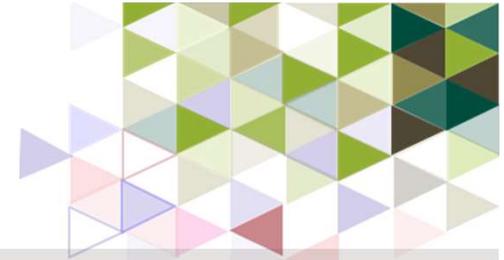


Entscheidung für eine Rechtsform

Entscheidungskriterien

- Unternehmerische Abhängigkeit
- Formalitäten
- Haftung
- Steuern
- Image
- Buchführung
- Publizität
- Prüfpflicht
- Gründung und Kapitaleinsatz
- ...





Entscheidung für eine Rechtsform

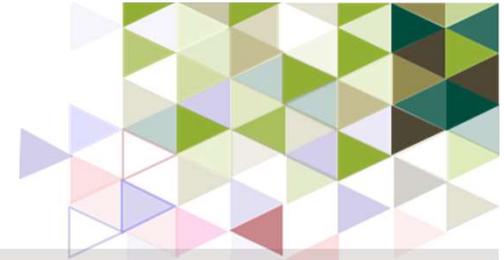
Unternehmerische Abhängigkeit

- Unternehmen allein oder mit Partnern?
- Partner bedeuten weniger unternehmerische Freiheit, aber ein Plus an Know-how und ggf. Kapital
- Viel unternehmerische Unabhängigkeit: Einzelunternehmen, Ein-Personen-GmbH sowie UG (haftungsbeschränkt) als alleiniger Gesellschafter

Formalitäten

- Beschlussfassung, notarielle Beurkundung, Gesellschafterversammlung...
- Zeit- und „Wissens“intensiv
- Wenige Formalitäten: Einzelunternehmen, GbR, GmbH und UG bei Gründung mit Musterprotokoll
- Viele Formalitäten: AG





Entscheidung für eine Rechtsform

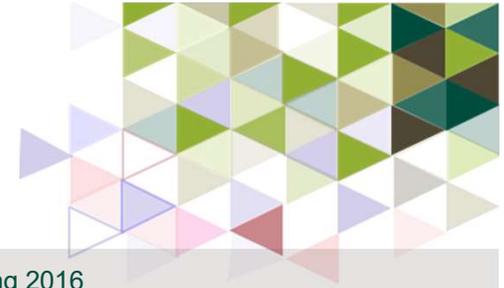
Haftung

- Wer vertraglich eine Leistung zusichert, haftet dafür, dass die Leistung auch erbracht wird.
- Höhe des Schadensersatzes kann durch Rechtsform beschränkt werden
 - Haftungsbeschränkung: GmbH, UG, GmbH & Co. KG, AG
 - Begrenzte Haftungsbeschränkung: KG
 - Volle Haftung: GbR, OHG, KG

Steuern

- Besteuerung abhängig von Rechtsform (und ggf. Gemeinnützigkeit)
- Je nach Geschäftslage (z.B. Gewinnhöhe) sind verschiedene Rechtsformen vorteilhaft.



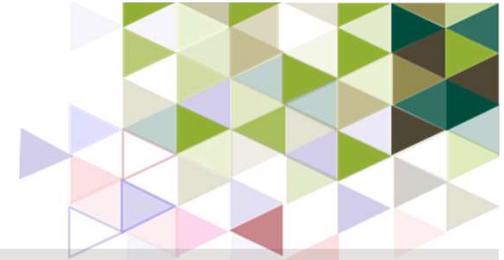


Entscheidung für eine Rechtsform

Steuern

- „Die Wahl der Rechtsform spielt allerdings hinsichtlich Steuerbegünstigungen eine bedeutsame Rolle. Steuerbegünstigungen werden nämlich in der Regel nur dann gewährt, wenn es sich beim betreffenden Sozialunternehmen um eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsgesetzes handelt [...].
- Dazu zählen bspw. die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft, die Aktiengesellschaft, der Verein** und die **Stiftung** (vgl. § 1 Abs. 1 KStG).
- Das bedeutet, dass gemeinnützige Personengesellschaften in Gestalt von etwa Offenen Handelsgesellschaften (OHGs), Kommanditgesellschaften (KGs) und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig **keine Steuerbegünstigungen** erhalten.“ (Bundestag 2016, eigene Hervorhebungen)





Entscheidung für eine Rechtsform

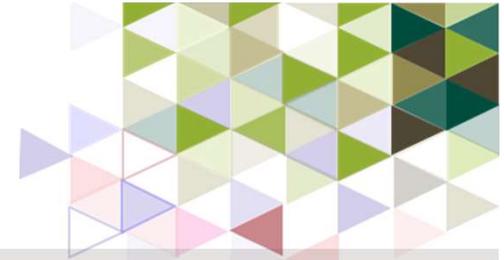
Image

- Rechtsform als Akt der Selbstdarstellung (Vermögensberater als GmbH?, Psychotherapeutenpraxis als GmbH? ...)
- Eine mögliche Wirkung der Rechtsform auf Partner:innen und Kund:innen sollte berücksichtigt werden, z.B. auch im Bereich Marketing.

Buchführung

- Zeit- und „Wissens“intensiv
 - Freiberufler: Einnahme-Überschuss-Rechnung
 - GmbH: Buchführung samt Jahresabschluss
- Buchführungspflichtig: alle Kaufleute und Kapitalgesellschaften





Entscheidung für eine Rechtsform

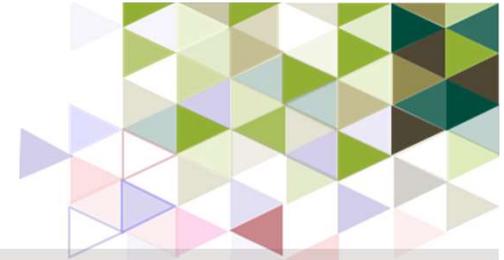
Publizität

- Bilanz und ggf. mehr „auf den Tisch legen“
 - Kleine Kapitalgesellschaften: Bilanz + Anhang
 - Mittlere und große Kapitalgesellschaften müssen weitere Informationen publizieren (www.unternehmensregister.de)
- Publizitätspflicht: z.B. für GmbH, UG, AG

Prüfpflicht

- Verpflichtung, die Buchführung, Jahresabschlüsse etc. durch Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen
 - Erhebliche Kosten
- Prüfpflicht: mittlere und große GmbH, AG





Entscheidung für eine Rechtsform

Gründungskosten und Kapitaleinsatz

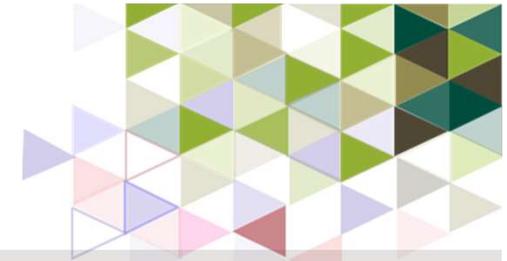
- Kosten für Anwalt, Notar, Anmeldegebühren
- Teurer kann es werden, wenn aufwändige Verträge entworfen werden müssen.

→ Mindestkapital GmbH: 25.000 €

→ Mindestkapital UG: 1 €

→ Mindestkapital AG: 50.000 €

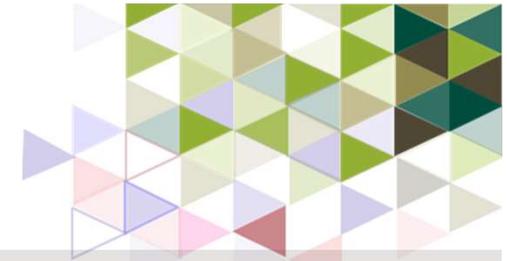




Entscheidung für eine Rechtsform

Kriterien	Einzelunternehmer	GbR	AG	UG	GmbH	Genossenschaft	e. V.
Gründungs-Formalitäten	++	++	--	-	--	--	-
Gründungskosten	++	++	--	o	-	--	-
Lfd. Bürokratie	o	-	--	-	-	--	-
Persönliche Besteuerung	ja	ja	nein	nein	nein	nein	keine
Pflicht zur doppelten Buchführung lt. HGB	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein
Notar. Registereintragung	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja
Kreditwürdigkeit	+	++	++	--	o	+	-
Mindestkapital nötig	nein	nein	50 T€	1 €	25 T€	nein	nein
Demokratische Willensbildung	++	++	-	+	o	+	++
Persönliche Haftung, grds.	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Einbindung Stakeholder	-	-	++	-	o	++	+
kompatibel Gemeinnützigkeit	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja

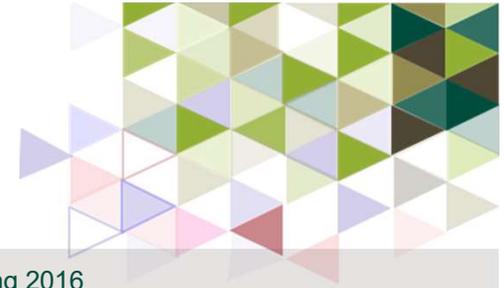




Gemeinnützigkeit – ja oder nein?

Gemeinnützigkeit	
Vorteile	Nachteile
Steuerbefreiung GST, KSt	Aufwändige Beantragung
Steuermäßigung USt	Unternehmerische Einschränkungen
Ausstellung Spendenquittungen für Förderer	Unattraktiv für Investoren
Reputation (die „Guten“)	Kapitalverlust Gründer
Fördervoraussetzung bei einigen Geldgebern	Berichterstattung gegenüber dem Finanzamt
	Periodengerechte Erfolgsermittlung (Überschüsse sind Rücklagen und kein Gewinn)
	Haftungsrisiko bei Einnahmen oder Tätigkeiten, wenn nicht mehrheitlich für ideellen Bereich
	Mehr Bürokratie durch Steuervorschriften
	Keine unternehmerische Wahrnehmung von außen





Entscheidung für eine Rechtsform

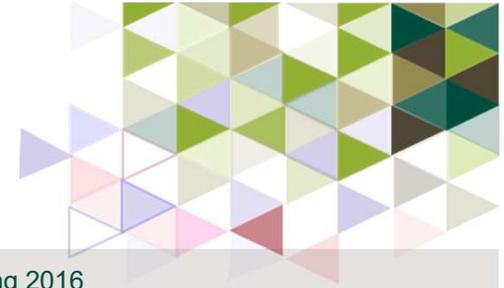
GmbH

- „Die GmbH ist auf die Beteiligung weniger Personen angelegt und bietet sich an, wenn nur ein kleiner, aber stabiler Kreis von Mitgliedern existiert und diese auch Kapitaleinlagen für den gemeinnützigen Zweck leisten wollen.“ (Bundestag 2016)

UG

- „Da die UG eine spezielle Ausprägung der GmbH darstellt, gilt auch für sie, dass sie sich insb. für einen beständigen Kreis von Mitgliedern anbietet. Aufgrund der im Vergleich zur GmbH geringfügigen Anforderungen an das Stammkapital sowie der regelmäßig eingeschränkten Veröffentlichungspflicht, erscheint die Rechtsform der UG gegenüber der GmbH vorzugswürdig. Im Vergleich zu einem Verein ist bei der Gründung einer UG nur eine Person erforderlich.“ (Bundestag 2016)





Entscheidung für eine Rechtsform

AG

- „Die Rechtsform der Aktiengesellschaft bietet sich bei einer hohen Mitgliederzahl an, die sich nicht an der Geschäftsführung beteiligen will, Kapital gesammelt werden soll und mit einer hohen Fluktuation des Mitgliedsbestands zu rechnen ist. Dennoch ist sie eher unattraktiv, weil den Mitgliedern eine Kapitalbeteiligung abverlangt wird, die sie beim Verein steuermindernd als freiwillige Spende leisten könnten.“ (Bundestag 2016)

Verein

- „Der Verein ist die geeignete Rechtsform für eine Vielzahl von Beteiligten, die durch mehr oder weniger aktiv mitwirkende Mitglieder einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Im Gegensatz zu einer UG und einer GmbH ist bei einem Verein der Eintritt und das Ausscheiden von Mitgliedern nahezu unproblematisch möglich, da er von seiner Konzeption her auf den Wechsel des Mitgliederbestandes angelegt ist.“ (Bundestag 2016)





Verantwortungseigentum

- Verantwortungseigentum ist eine Alternative zu herkömmlichen Eigentumsstrukturen. Es ermöglicht, die Unabhängigkeit und Werteorientierung eines Unternehmens in dessen DNA – dessen Eigentum – zu verankern:
 - Selbstbestimmung: Die Stimmrechte, das „Steuerrad“ des Unternehmens, liegen bei aktiven Unternehmer*innen und Menschen, die mit den Werten des Unternehmens innerlich verbunden sind.
 - Sinnprinzip: Das Vermögen des Unternehmens ist nicht von Gesellschafter*innen privatisierbar, sondern bleibt an das Unternehmen gebunden.

Arbeiten Sie bitte mit dem Impuls von purpose zum Verantwortungseigentum im Moodle, um hier wertvolle Hinweise zu erhalten.

